

23/SN-253/ME  
von 3



# BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9/2  
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

**GENERALSEKRETARIAT**

1017 Wien

WIEN, 10.11.1992

ENTWURF
Z. 124.115/112-I/2-92
Datum: 13. OCT. 1992
Verteilt 18. Nov. 1992

z. 693/92/au/hu

*J. Klausgraber*

**Betr.:** Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967  
Zl. 124.115/112-I/2-92

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das  
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Die Bundes-Ingenieurkammer übermittelt in der Beilage  
25 Kopien ihrer Stellungnahme zu obigem Entwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

**mit der Bitte um**

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Maria Hunca*

Maria Hunca  
Generalsekretariat



## BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr. 2  
1031 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9  
TEL. (0662) 505 52 07 SERIE  
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT  
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 10.11.1992

B. Z. 693/92/au

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967  
Zl. 124.115/112-I/2-92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Zusendung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich nachfolgende

### S T E L L U N G N A H M E

abzugeben.

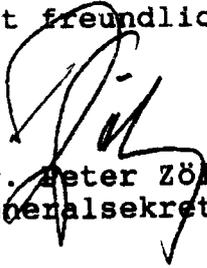
Das Kraftfahrzeuggesetz ist in seiner derzeitigen Form ein äußerst zersplittertes Gesetzeswerk, welches für den Normadressaten nur schwer verständlich bleibt und oft detektivische Fähigkeiten verlangt. Aus Gründen der Transparenz wäre daher statt der Verweisung eine vollinhaltliche Übernahme von Bestimmungen der EG-Richtlinien wünschenswert, auch wenn das Gesetz dadurch noch umfangreicher wird.

Weiters weisen wir darauf hin, daß die Bestimmung im § 102 Abs 1 nur von einem Schaublatt pro Fahrtschreiber und Kalendertag spricht und somit der Umstand, daß für den Betrieb eines Fahrzeuges auch zwei Lenker eingesetzt werden können, unberücksichtigt bleibt.

Im übrigen verweisen wir auf die technischen Ausführungen von Dr. Ernst Zeibig, dessen Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf direkt an das Ministerium ergangen ist.

Wir ersuchen bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes die Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Zöllner  
Generalsekretär